

RECHTSVERORDNUNG

des Marktes Schnaittach

über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Ausstellung „Autofrühling“, des Marktfestes und des Herbstmarktes
vom 17. Februar 2000,
zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. Juni 2006

Der Markt Schnaittach erlässt gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), und Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 15. Dezember 1987 (GVBl. S. 467) folgende

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Ausstellung „Autofrühling“, des Marktfestes und des Herbstmarktes

§ 1

Die Verkaufsstellen in Schnaittach dürfen alljährlich anlässlich

- a) der Ausstellung „Autofrühling“ am 1. Sonntag im Mai; fällt der 1. Mai auf diesen Tag dann am 2. Sonntag im Mai,
- b) des Marktfestes an einem Sonntag im Zeitraum von Mitte Mai bis Mitte Juli, und
- c) des Herbstmarktes am 02. Sonntag im Oktober

abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

offengehalten werden.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

- (1) Die Vorschriften und Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 Ladenschlussgesetz, der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

- (2) Nach § 24 Ladenschlussgesetz sind vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das Ladenschlussgesetz, Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden können.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ^(Fn.1)
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Bereich des Marktes Schnaittach am 1. Sonntag im Juni und 2. Sonntag im Oktober vom 27. Mai 1987 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. August 1988 außer Kraft.

1. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Rechtsverordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17. Februar 2000. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.